

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten und Sondernutzung von öffentlichen Fläche an verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Bienenbüttel

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Bienenbüttel am folgenden Sonntag **von 12:00 bis 17:00 Uhr** öffnen:

- **Sonntag, 30. April 2023**
- **Sonntag, 05. November 2023**

Verbunden hiermit ist die Erlaubnis, in dieser Zeit die Bereiche vor den Geschäften (Fußgängerbereich) unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Aktions- bzw. Standfläche zu nutzen

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach § 5 NLöffVZG kann die Gemeinde Bienenbüttel als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die Öffnung darf an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Wirtschafts- und Tourismusgemeinschaft (WTG) hat für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortes für den oben genannten Termin eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt. Der Verein ist eine Personenvereinigung des örtlichen Einzelhandels.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen vor, da ein öffentliches Interesse an der Belebung der Geschäfte in der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt.

Hinweise:

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Die Entscheidung über die Wahrnehmung der besonderen Öffnungszeiten obliegt den einzelnen Verkaufsstellen. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des NLöffVZG handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg Klage erhoben werden.

Bienenbüttel, 30.03.2023



(Dr. Franke)
Bürgermeister